

An das
Amt der Wiener Landesregierung
Gewerbetechnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen
Dresdner Straße 73-75
1200 Wien

Rechts- und Wettbewerbspolitik
Wirtschaftskammer Wien
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien
T +43 1 514 50-1300 | F +43 1 514 50-91300
E rechts_wettbewerbspolitik@wkw.at
W wko.at/wien

per E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
MA 36-810377-2024-13, 28.8.24

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

23.09.2024

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Wien bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG) geändert wird, und führt aus wie folgt:

Ad § 15:

Aufgrund der hohen Inflation der letzten Jahre erscheint aus unserer Sicht eine Anpassung der maximalen Spieleinsätze für alle Unterhaltungsspielautomaten von € 1,- auf € 2,- angemessen. Daher sollte der Wareneinsatz aus demselben Grund auch angehoben werden.

Ad § 18 Abs 7:

Unklar ist, was in diesem Zusammenhang *nicht regelmäßige Veranstaltung* bedeutet.

Ad § 20 Abs 4:

Der Schutz von Veranstaltungsstätten vor heranrückendem Wohnbau ist jedenfalls zu befürworten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Errichtung von Veranstaltungslocations sehr kostenintensiv ist und auch ein gewisser Schutz schon von Beginn an bestehen sollte. Vor allem bei Umwidmungen von angrenzenden Grundstücken in Bauland, wenn die Location bereits außerhalb von Wohngebieten geplant wurde, sollte Rechtssicherheit für die Veranstalter bestehen.

In Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext ist darauf hinzuweisen, dass das Erfordernis des mindestens 30-jährigen Bestehens in Kombination mit dem Nachweis der wesentlichen Bedeutung (hohe historische, kulturelle, wirtschaftliche oder touristische Bedeutung) überschießend ist. Ein jahrelanges Bestehen einer Location indiziert unseres Erachtens schon die wesentliche Bedeutung der Veranstaltungsstätte und erübrigt sich ein weiterer Nachweis der wesentlichen Bedeutung. Wobei in diesem Zusammenhang schon ein 10-jähriges Bestehen ausreichen sollte, und ist das Erfordernis des Bestehens von mindestens 30 Jahren als überschießend abzulehnen. Im Falle, dass eine Location das Erfordernis des 10-jährigen Bestehens nicht erfüllt, sollte alternativ das Kriterium der wesentlichen Bedeutung als Nachweis herangezogen werden können.

Ad § 26 Abs 5

Anzumerken ist, dass der reine Gesetzestext dem Text der Erläuternden Bemerkungen widerspricht, denn im Gesetz wird der Begriff „überwiegend vorhanden“ in Zusammenhang mit den Tatbestandselementen für die Ausarbeitung eines Awarenessskonzeptes verwendet, wohingegen nach den EB diese Elemente „kumulativ vorliegen“ müssen. Dies sollte einheitlich gestaltet werden und wird angeregt, auch im Gesetz das Wort „kumulativ“ zu verwenden. Dies auch aus dem Grund, da bei der im Gesetzestext vorgeschlagenen Formulierung unklar ist, wie eine Abwägung des Überwiegens in der Praxis vorzunehmen wäre.

Des Weiteren wird angeregt, die Aufgaben und den Handlungsspielraum des Awarenessbeauftragten bzw der Awarenessbeauftragten näher zu präzisieren.

Die Verwendung des Wortes „Rettungskette“ ist nicht ideal und könnte durch „Maßnahmenkette“ ersetzt werden. Unbefriedigend ist, dass das Wort „Rettungskette“ mehrmals verwendet wird und erst in den EB zu § 31 Abs 2 Z 11 und 12 definiert wird. In diesem Zusammenhang wird auch angeregt unverbindliche Leitlinien für das Awarenesskonzept zur Verfügung zu stellen, um die Einführung eines einfachen und klaren Systems zu gewährleisten.

Ad § 32 Abs 2

Es sei darauf hingewiesen, dass die abfallrechtlichen Vorgaben (insbesondere Abfallkonzept für Großveranstaltungen; Mehrweggebot) sich auch in den §§ 10 c und 10 d des Wr. Abfallwirtschaftsgesetzes wiederfinden. Im Falle einer Nichteinhaltung der Vorgaben (iVm § 43 Abs 1 Z 6 Wr VAG) kann es daher im Sinne des verwaltungsstrafrechtlichen Kumulationsprinzips zu einer Verdoppelung der Strafsanktionen kommen. Unseres Erachtens sind daher diese Sonderregelungen im Veranstaltungsgesetz entbehrlich.

Ad § 45

Generell sollte die Behörde nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet werden, alle für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Daten, die in elektronischen Registern und Datenbanken des Bundes und des Landes vorhanden sind, selbst abzufragen.

Auch sollte geprüft werden, ob der Kreis der relevanten Datenbanken nicht um das Gewereregister und das Vereinsregister zu ergänzen wäre.

Zusätzliche Forderungen:

Ad § 23 Lärmschutz neu

Derzeit darf nach dem Wr. Veranstaltungsgesetz bei Veranstaltungen im Freien der durch die Veranstaltung verursachte Lärm unmittelbar vor den Fenstern der nächstgelegenen Aufenthaltsräume von Gebäuden gewisse dB-Werte nicht überschreiten. Das Gesetz differenziert im Hinblick auf verschiedene Gebiete und Nutzungskategorien sowie die Uhrzeit, zu der die Veranstaltung stattfinden soll. Von diesen festgelegten Grenzwerten kann jedoch unter gewissen Voraussetzungen abgewichen werden.

So legt § 23 Abs 4 Wr. Veranstaltungsgesetz (Wr. VG) fest, dass diese Grenzwerte an einer gewissen Anzahl an Kalendertagen überschritten werden dürfen, wenn dies aufgrund der Art der Veranstaltung und der jeweiligen akustischen Umgebungssituation für die Umgebung zumutbar ist oder wenn die Veranstaltung auch im öffentlichen Interesse stattfindet.

Laut derzeitiger Gesetzeslage dürfen beispielsweise im Ernst-Happel-Stadion demnach nur an 10 Veranstaltungstagen pro Kalenderjahr die normierten Dezibelwerte überschritten werden und können aus diesem Grund auch nur 10 Konzertgroßveranstaltungen in Wien ausgerichtet werden. Dies stellt sich als massives Problem dar, da Wien zwar als Ausrichtungsort für Großkonzerte

gefragt ist, jedoch aufgrund der strikten Beschränkungen der Veranstaltungstage auf 10 pro Jahr viele Künstler absagen muss. Dies ist sowohl wirtschaftlich als auch für Wien als Kulturhochburg ein herber Verlust.

Um dieser Problematik zu begegnen ist eine Anhebung der maximal zulässigen Veranstaltungstage pro Jahr unumgänglich. Um jedoch auch den Bedürfnissen der Anrainer rund um die Veranstaltungsstätte gerecht zu werden, ist bei einer weiteren Ausnahme für solche Ereignisse besonderes Fingerspitzengefühl anzuwenden.

Die Wirtschaftskammer Wien fordert demnach, eine Novelle der weiteren Ausnahmetatbestände des § 23 Abs 5 Wr VG durch die Einführung eines zusätzlichen Ausnahmetatbestandes Z 1a:

„(5) Bei folgenden Veranstaltungen im Freien in der Zeit von 6 bis 24 Uhr können die in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Beschränkungen überschritten werden:

1. Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 100 000 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können,

1.a. Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 50 000, aber nicht mehr als 100 000 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können, wobei als maximale Anzahl der Veranstaltungstage pro Kalenderjahr das Doppelte der in Tabelle 2 hierfür festgesetzten Anzahl gilt,

2. Sportliche Großveranstaltungen, die auf Grund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen (zB Welt- oder Europameisterschaften) stattfinden,

3. die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Veranstaltungen gemäß Z 2 stattfinden und an denen gleichzeitig mehr als 1 000 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können.“

Durch die Einführung dieser Ausnahmeregelung wäre es möglich beispielsweise im Ernst-Happel-Stadion bis zu 20 Veranstaltungen pro Jahr mit Überschreitung der normierten dB-Werte durchzuführen. Im Rahmen der vorgeschlagenen Novellierung bestünde somit einerseits die Möglichkeit mehr Konzertveranstaltungen anzubieten, andererseits wären jedoch auch die Bedürfnisse der Anrainer durch eine weiterhin limitierte Zahl an Veranstaltungstagen pro Jahr berücksichtigt, die jedenfalls verhältnismäßig erscheint.

Freundliche Grüße

